

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 13. März 1984

48. Stück

-
- | | |
|--------------------------|---|
| 110. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Semmering und Spital am Semmering |
| 111. Verordnung: | Änderung der Verordnung über die Erklärung von Vieh- und Fleischmärkten zu Richtmärkten |
| 112. Verordnung: | Änderung der Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen |
| 113. Kundmachung: | Aufhebung einer Bestimmung des Finanzstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof |
-

110. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Semmering und Spital am Semmering

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Semmering und Spital am Semmering wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse schließt bei km 26,00 beim Ostportal des Tunnels Hirschenkogel an den bereits mit Verordnung vom 16. März 1983, BGBl. Nr. 198, verordneten Abschnitt der S 6 Semmering Schnellstraße an, verläuft in der Folge in einem zirka 1 800 m langen Tunnel, quert nach dem Westportal den Dürrgraben, folgt sodann der Bahnlinie der ÖBB Wien/Süd—Spielfeld/Straß, quert in der Folge die Bahn und anschließend die bestehende B 306 Semmering Ersatzstraße, welche bei km 29,0 über die Anschlußstelle Spital/Steinhaus mit Zu- und Abfahrtsstraßen angeschlossen wird, quert sodann einen tieferen Graben und erreicht in unmittelbarer Folge die Waldgrenze, führt sodann entlang der Grenze zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Wald. Anschließend führt die Trasse durch den Tunnel Stuhleckblicksiedlung und nach den Tunneln Bärenwand und Räuberhöhlen verläuft sie wieder parallel zur Bahnlinie der ÖBB Wien/Süd—Spielfeld/Straß, kreuzt anschließend neuerlich die Bahn sowie die B 306 Semmering Ersatzstraße und endet nach der Anschlußstelle Mürzzuschlag/Ost mit

ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 306 bei km 36,914 an der bereits bestehenden Südumfahrung Mürzzuschlag.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstellen Steinhaus/Semmering und Mürzzuschlag/Ost mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, bei den Ämtern der Niederösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Semmering und Spital am Semmering aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. S 6/1-82 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

111. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Feber 1984, mit der die Verordnung über die Erklärung von Vieh- und Fleischmärkten zu Richtmärkten geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 4 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 621, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Juli 1977, BGBl. Nr. 422, über die Erklärung von Vieh- und Fleisch-

märkten zu Richtmärkten in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 269/1979 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Richtmärkten gemäß § 2 sind für das im Zeitraum von Freitag bis einschließlich Donnerstag vermarktete Fleisch folgender Kategorien die Mengen und Preise nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 festzustellen:

Schweinefleisch

Hälften von Fleischschweinen der Qualitätsklassen E, I, II, III und IV im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1979, BGBl. Nr. 182, insgesamt,

Hälften von Fleischschweinen der Qualitätsklassen E, I, II, III und IV nach Qualitätsklassen getrennt,

Hälften von Zuchtsauen.

Kalb fleisch

Kälber insgesamt,

Kälber bis 95 kg,

Kälber über 95 kg.

Rindfleisch

Hälften, jeweils nach Ochsen, Stieren, Kalbinnen und Kühen getrennt,

Vorderviertel, jeweils nach Ochsen, Stieren, Kalbinnen und Kühen getrennt,

Hinterviertel, jeweils nach Ochsen, Stieren, Kalbinnen und Kühen getrennt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Haiden

112. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Feber 1984 zur Änderung der Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkom-

mens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 196, betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, wird wie folgt geändert:

In der lit. b wird nach den Worten „Zollamt Braunau“ anstelle des Strichpunktes ein Beistrich gesetzt und angefügt:

„Zollamt Suben,
Zollamt Wels;“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 19. März 1984 in Kraft.

Salcher

113. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. Feber 1984 über die Aufhebung des § 17 Abs. 2 lit. a des Finanzstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1983, G 34/83, der Bundesregierung zugestellt am 14. Feber 1984, § 17 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG), in der Fassung der Finanzstrafgesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 335, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1984 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz